



- 1. Geltungsbereich**
- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Rechtsbeziehungen und vereinbarten Leistungen für das ISB² Ingenieur- und Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. (FH) Sascha Bopp (nachfolgend AN genannt) sowie für im Rahmen der Auftragsdurchführung von dem AN erbrachten Nebenleistungen und sonstigen Nebenpflichten.
- 1.2 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (nachfolgend AG genannt) einschließlich eventueller Einkaufsbedingungen finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen. Vertragsbedingungen des AG werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen der AN nicht ausdrücklich widerspricht.
- 2. Angebote**
- 2.1 Alle Angebote des AN sind freibleibend, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 3. Zustandekommen von Verträgen**
- 3.1 Mit der Auftragserteilung erkennt der AG diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als rechtsverbindlich an. Sofern der AG den AN ohne vorheriges Angebot des AN beauftragt (Angebot), ist der AN in seinem alleinigen Ermessen zur Annahme der Bestellung durch schriftliche Erklärung der Annahme (einschließlich einer solchen auf elektronischem Wege) oder durch Erbringung der beauftragten Leistungen berechtigt.
- 3.2 Die Annahme des Auftrages sowie mündliche, telefonische oder durch Angestellte getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des AN.
- 3.3 Ein Vertrag gilt erst dann als geschlossen, wenn der AG das Angebot vorbehaltlos annimmt, ihm eine schriftliche Auftragsbestätigung zugeht oder bereits mit der Ausführung der Lieferung/Leistung begonnen wurde. Wird eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 4. Durchführung des Auftrages**
- 4.1 Der Auftrag wird durch Sachverständige (SV) des AN, oder durch Sachverständige (SV) von Kooperationspartnern des AN ausgeführt.
- 4.2 Der Auftrag ist entsprechend den für einen Sachverständigen (SV) gültigen Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.
- 4.3 Schriftliche Ausarbeitungen werden dem AG in einfacher Ausfertigung im Original zur Verfügung gestellt.
- 4.4 Nach Erledigung des Auftrages und Zahlung der vereinbarten Vergütung hat der AN die ihm vom AG zur Durchführung des Auftrages überlassenen Unterlagen unaufgefordert wieder zurückzugeben.
- 4.5 Mit der Durchführung der Tätigkeiten wird nicht gleichzeitig Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit (einwandfreie Beschaffenheit) und Funktionsfähigkeit weder begutachteter oder geprüfter Teile noch der Gesamtanlage und deren vor- bzw. nachgelagerten Prozesse, Organisationen, bestimmungsgemäße An- und Verwendung, sowie der den Anlagen zu Grunde liegenden Systeme übernommen; insbesondere wird keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau und deren bestimmungsgemäße An- und Verwendung untersuchter Anlagen übernommen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind.
- 4.6 Bei Prüfaufträgen ist der AN nicht verantwortlich für die Richtigkeit oder Überprüfung der den Prüfungen zugrunde liegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**
- 5.1 Der AG darf dem jeweiligen SV keine Weisungen erteilen, die dessen tatsächliche Feststellungen oder das Ergebnis seiner Berichte, Befundbescheine oder Bescheinigungen verfälschen können.
- 5.2 Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass der SV alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Berechnungen, Schriftverkehr, usw.) unentgeltlich und rechtzeitig zugehen. Der SV ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Erstellung der Berichte, Befundbescheine oder Bescheinigungen von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.
- 5.3 Der AG gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits, seiner Erfüllungsgehilfen oder Dritter rechtzeitig und für den AN kostenlos erbracht werden.
- 5.4 Für die Durchführung der Leistungen notwendige Konstruktionsunterlagen, Hilfsmittel, Hilfskräfte usw. sind kostenlos zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen müssen die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers den jeweils gültigen Rechtsvorschriften, Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- 6. Verschwiegenheitspflicht des Sachverständigen (SV)**
- 6.1 Der SV verpflichtet sich über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages aus dem Geschäftsbereich des Auftraggebers zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus.
- 6.2 Diese Schweigepflicht gilt auch für alle Mitarbeiter des AN. Der SV hat dafür zu sorgen, dass die Schweigepflicht von den genannten Personen eingehalten wird.
- 6.3 Der SV ist zur Offenbarung, Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei der Ausführung des Auftrages erlangten Kenntnisse befugt, wenn er aufgrund von gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet ist oder der Auftraggeber ihn ausdrücklich und schriftlich von der Schweigepflicht entbindet.
- 7. Urheberrecht**
- 7.1 Alle Urheberrechte und Miturheberrechte an den von dem AN erstellten Gutachten, Prüfungsergebnissen, Berechnungen, Darstellungen usw. verbleiben beim AN.
- 7.2 Der AG darf im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten, Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen usw. nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.
- 7.3 Eine darüber hinausgehende Weitergabe oder Veröffentlichung der Berichte, Befundbescheine oder Bescheinigungen an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung oder -kürzung bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung des AN.
- 8. Leistungsabrechnung, Honorar**
- 8.1 Der AN hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der ausdrücklichen Vereinbarung.
- 8.2 Kostenvoranschläge sind unverbindlich.
- 8.3 Ist bei der Erteilung des Auftrages der Leistungsumfang nicht schriftlich festgelegt, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand. Ist kein Entgelt schriftlich vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preise des AN.
- 8.4 Die Abrechnung der Leistungen erfolgt sofern nichts anderes vereinbart wurde nach Leistungsfortschritt.
- 9. Zahlungsbedingungen**
- 9.1 Alle Rechnungsbeträge sind sofort ohne Abzug mit Rechnungseingang zur Zahlung fällig.
- 9.2 Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf das Bankkonto des AN, das auf der Rechnung angegeben ist, zu leisten.
- 9.3 Im Falle des Verzugs ist der AN berechtigt, einen Zinssatz in Höhe von 9 % über den Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Gleichzeitig wird die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.
- 9.4 Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des AG in Frage stellen, haben eine sofortige Fälligkeit aller Forderungen des AN zur Folge. Ist der AG mit der Begleichung der Rechnung trotz angemessener Nachfristsetzung in Verzug, so kann der AN vom Vertrag zurücktreten, erbrachte Leistungen (z.B. Berichte, Befundbescheine oder Bescheinigungen) entziehen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen und die weitere Ausführung der vertraglichen Leistungen verweigern. Das gleiche gilt bei Nichteinlösen von Wechseln oder von Schecks, Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den AG oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.
- 9.5 Beanstandungen der Rechnungen des AN sind innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen.
- 9.6 Gegen Forderungen des AN kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.
- 10. Leistungsfristen/-termine**
- 10.1 Die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen und -termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Angaben des AG. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie vom AN schriftlich als verbindlich bestätigt wurden.
- 10.2 Soweit Fristen verbindlich vereinbart wurden, beginnen sie erst zu laufen, wenn der AG dem AN alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat. Dies gilt analog auch für vereinbarte Termine, die sich um den Zeitraum einer vom AN nicht zu vertretenden Verzögerung auch ohne ausdrückliche Zustimmung des AG verlängern.
- 10.3 Der AN kommt nur in Verzug, wenn er die Lieferverzögerung der Berichte, Befundbescheine oder Bescheinigungen zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Lieferhindernissen wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, Krankheit, Streik und Aussperrung, die auf einem unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, tritt Lieferverzug nicht ein. Die Ablieferungsfrist verlängert sich entsprechend, und der AG kann hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Wird durch solche Lieferhindernisse dem SV die Erstattung der Berichte, Befundbescheine oder Bescheinigungen völlig unmöglich, so wird er von seinen Vertragspflichten frei. Auch in diesem Falle steht dem Auftraggeber ein Schadenersatzanspruch nicht zu.
- 10.4 Kommt der AG in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der SV berechtigt, den ihm entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den AG über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 10.5 Der AG kann neben der Lieferung Verzugs- und Schadensersatz nur verlangen, wenn der AG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 11. Kündigung**
- 11.1 AG und AN können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 11.2 Wichtige Gründe, die den AG zur Kündigung berechtigen, sind u. a. ein Verstoß gegen die Pflichten zur objektiven, unabhängigen und unparteiischen Ausführung des Auftrages.
- 11.3 Wichtige Gründe, die den AN zur Kündigung berechtigen, sind u. a.: Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des AG, Versuch unzulässiger Einwirkung des AG auf den SV, die das Ergebnis der Berichte, Befundbescheine oder Bescheinigungen verfälschen kann (vgl. 5.1), wenn der AG in Schuldnerverzug gerät, wenn der AG in Vermögensverfall gerät, wenn der SV nach Auftragsannahme feststellt, dass ihm die zur Erledigung des Auftrages notwendige Sachkunde fehlt. Im Übrigen ist eine Kündigung des Vertrages ausgeschlossen.
- 11.4 Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so steht ihm die anteilmäßige Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Teilleistungen zu.
- 11.5 In allen anderen Fällen behält der AN den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der AG im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 20% des Honorars für die vom SV noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.
- 12. Gewährleistung**
- 12.1 Als Gewährleistung kann der AG zunächst nur kostenlose Nachbesserung eines mangelhaften Berichtes, Befundbescheines oder einer Bescheinigung verlangen.
- 12.2 Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert, oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der AG Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen.
- 12.3 Mängel müssen innerhalb eines Monats nach Feststellung dem AN schriftlich angezeigt werden, andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.
- 12.4 Hinsichtlich der Verjährung von Gewährleistungsansprüchen wird auf die gesetzliche Regelung des § 634 (a) BGB verwiesen.
- 13. Haftung**
- 13.1 Der AN haftet für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln, auch für seine Erfüllungsgehilfen, bis zur Höhe der Berufshaftpflicht. Darüber hinaus haftet der AN für jede schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wobei die Ersatzpflicht auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Alle darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen. Dieses gilt auch für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen.
- 13.2 Die Rechte des AG aus Gewährleistung gemäß Punkt 12 werden dadurch nicht berührt. Die Ansprüche wegen Lieferverzugs sind in Punkt 10 abschließend geregelt. Die Rechte aus § 639 BGB bleiben unangetastet.
- 13.3 Schadensersatzansprüche, die nicht der Verjährungsfrist des § 634 (a) Abs. 1 Nr. 1 BGB unterliegen, verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Eingang der Berichte, Befundbescheine oder Bescheinigungen beim AG.
- 14. Teilunwirksamkeit, Schriftform, Gerichtsstand**
- 14.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.
- 14.2 Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; das gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformregelung selbst.
- 14.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Hauptsitz des AN. Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen deutschen Recht.
- 15. Salvatorische Klausel**
- 15.1 Sollte eine der vorgenannten Klauseln unwirksam sein, so bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Klauseln unberührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der insoweit betroffenen unwirksamen Klausel eine neue Klausel zu vereinbaren, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt.